OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-050082/2/ER

Datum:
Linz, 6. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der H H, x, gegen den Bescheid des Gemeinderats der Gemeinde St. Gotthard vom 12. September 2016, GZ. Pol-13/1/4-2016, mit dem die Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Gotthard im Mühlkreis vom 25. Mai 2016, Pol-13/1/3-2016, mit dem das Verbot der Hundehaltung ausgesprochen wurde, abgewiesen wurde,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 25. Mai 2016 untersagte der Bürgermeister der Gemeinde St. Gotthard im Mühlkreis der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die Haltung von Hunden gemäß § 9 Oö. Hundehaltegesetz und trug ihr auf, binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheids dem Bürgermeister der Gemeinde St. Gotthard gegenüber nachzuweisen, dass sie vier näher bezeichnete Hunde nicht mehr hält.
Begründet wurde dieser Bescheid damit, dass für das Grundstück x KG G ein rechtskräftiges (baubehördliches) Hundehalteverbot bestehe. Die Eigentümerin dieses Grundstücks und des darauf befindlichen Wohnhauses sei in diesem Haus von einem der Hunde der Bf am 19. April 2016 gebissen worden. Die Eigentümerin habe auch ihr Ansuchen um Aufhebung dieses Hundehalteverbots zurückgezogen. Ferner wurde auf die Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Oö. Hundehaltegesetzes verwiesen und festgestellt, dass aufgrund des rechtskräftigen Hundehalteverbots die Anordnung von Maßnahmen zur Hundehaltung nicht in Betracht komme. Aufgrund der vorgefallenen Gefährdung von Menschen und des rechtskräftigen Hundehalteverbots sei offenkundig, dass die Bf nicht in der Lage sei, Hunde ordnungsgemäß zu halten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf Berufung an den Gemeinderat der Gemeinde St. Gotthard im Mühlkreis, die sie damit begründete, dass die Grundstücks- und Hauseigentümerin erneut einen Antrag auf Aufhebung des (baurechtlichen) Hundehalteverbots gestellt habe. Außerdem sei es gesetzlich nicht möglich, dass sich das gegenständliche Hundehalteverbot nur auf das Gemeindegebiet von St. Gotthard beziehe.

I.3. Aus Anlass dieser Berufung erließ der Gemeinderat der Gemeinde St. Gotthard (im Folgenden: belangte Behörde) den nunmehr angefochtenen Bescheid vom 12. September 2016, wies die Berufung ab und wiederholte im Wesentlichen die Begründung des erstinstanzlichen Bescheids. Ferner führte die belangte Behörde – nach Wiedergabe der Berufung der Bf – begründend aus, dass das Vorbringen in der Berufung nicht geeignet gewesen sei, zu einer anderen Entscheidung zu gelangen.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und begründete diese im Wesentlichen damit, dass sich der Hundebiss im Hausinneren ereignet habe, das nicht für jedermann zugänglich sei, ferner werde am Grundstück auf Hinweisschildern vor den Hunden gewarnt. Außerdem sei ein gegen die Bf eingeleitetes Strafverfahren wegen dieses Hundebisses von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Die durch den Biss verletzte Hauseigentümerin habe mittlerweile erneut einen Antrag auf Aufhebung des (baubehördlichen) Hundehalteverbots auf ihrem Grundstück gestellt. Ferner gebe es seit Jahren keine Beanstandungen durch die Nachbarn wegen Geruchs- oder

Lärmbelästigung. Sämtliche Auflagen, die in Zusammenhang mit dem baubehördlichen Hundehalteverbot auferlegt wurden, seien mittlerweile von der Bf erfüllt worden, außerdem sei der Bf vom Bürgermeister der Gemeinde St. Gotthard in Aussicht gestellt worden, dass das baubehördliche Hundehalteverbot aufgehoben würde, wenn alle Auflagen erfüllt seien. Schließlich sei keiner der Hunde der Bf als auffällig registriert.

I.5. Mit Schreiben vom 8. November 2016 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Ergänzend führte die belangte Behörde im Vorlageschreiben aus, dass bereits die Aktenlage belege, dass die Hundehaltung im gegenständlichen Haus problematisch sei. Die Vorbringen der Bf würden nichts daran ändern, dass für das Haus ein baubehördliches Hundehalteverbot besteht.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Für das Grundstück x KG G und das (darauf befindliche) Wohnhaus G 20 wurde rechtskräftig mit Bescheid vom 12.3.2010, Bau-11/17-2009, ua angeordnet, dass die Benützung der Garage als Hundehütte sowie die Verwendung der unbebaut bleibenden Flächen des gegenständlichen Grundstücks zur Hundehaltung untersagt wird und alle Hunde dauerhaft vom Grundstück zu entfernen sind.

Am 19. April 2016 wurde die Eigentümerin des Grundstücks im Inneren des Hauses G 20 von einem der Hunde der Bf gebissen. Die Eigentümerin der Liegenschaft ist die Mutter der Bf. Dem Vorfall ging eine lautstarke Auseinandersetzung zwischen der Bf und deren Mutter im Beisein des gegenständlichen Hundes voraus. Am 1. Dezember 2014 wurde die Mutter der Bf von diesem Hund im Inneren des ggst Hauses gezwickt, wobei auch diesem Vorfall eine lautstarke Auseinandersetzung samt Handgreiflichkeit zwischen der Bf und ihrer Mutter im Beisein des Hundes voranging.

Über die Bf wurde mit rechtskräftiger Strafverfügung vom 22. Oktober 2013 wegen einer Übertretung des § 8 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz gemäß § 15 Abs 1 Z 7 leg.cit. eine Geldstrafe verhängt.

Mit Schreiben vom 1.6.2016 stellte die Eigentümerin des gegenständlichen Grundstücks den Antrag, das og baubehördliche Hundehalteverbot aufzuheben.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 9 Oö. Hundehaltegesetz LGBl Nr 147/2002 zuletzt geändert durch LGBl Nr 90/2013 hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) dem Hundehalter oder der Hundehalterin das Halten eines Hundes mit Bescheid zu untersagen, wenn
1. der Hundehalter oder die Hundehalterin trotz rechtskräftiger Bestrafung gemäß § 15 Abs. 1 Z 1a den Nachweis nicht erbringt, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 1b besteht, oder
2. sich herausstellt, dass kein Versicherungsschutz gemäß § 3 Abs. 1b besteht, oder
3. der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes die Verlässlichkeit gemäß § 5 nicht besitzt, oder
4. der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes den Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 nicht fristgerecht erbringt, oder
5. Anordnungen gemäß § 8 nicht ausreichen, um die unzumutbare Belästigung oder Gefährdung zu beseitigen, oder
6. der Halter oder die Halterin – unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt – nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.

Gemäß § 5 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz ist die Verlässlichkeit eines Hundehalters oder einer Hundehalterin gegeben, solange nicht bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er oder sie – unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt – nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden. Als bestimmte Tatsachen gelten insbesondere:
1. eine gerichtliche Verurteilung wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung oder
2. eine gerichtliche Verurteilung wegen eines Angriffes gegen die Staatsgewalt, den Staat oder den öffentlichen Frieden oder
3. eine gerichtliche Verurteilung wegen Drogenhandel, Zuhälterei, Menschenhandel, Schlepperei, Tierquälerei oder
4. eine gerichtliche Verurteilung wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggels oder

5. eine wiederholte Bestrafung wegen Übertretungen des § 3 oder des § 6 Abs. 1 bis 3 oder des Oö. Tierschutzgesetzes 1995 oder
6. eine wiederholte Bestrafung wegen Übertretungen von Verordnungen gemäß § 6 Abs. 4.

Ist nicht auszuschließen, dass durch die Hundehaltung Menschen gefährdet werden können, hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) im Einzelfall gemäß § 8 Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz mit Bescheid Maßnahmen anzuordnen, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Gefährdungen von Menschen oder Tieren durch einen Hund erforderlich ist. Der Nachweis der erweiterten Sachkunde gemäß § 4 Abs 2 längstens binnen eines Jahres ist jedenfalls dann eine erforderliche Maßnahme, wenn durch das gleichzeitige Halten mehrerer Hunde Menschen gefährdet werden können.

Gemäß § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

IV.1. Die belangte Behörde begründete den angefochtenen Bescheid insbesondere damit, dass die Bf gemäß § 9 Abs 1 Z 6 Oö. Hundehaltegesetz nicht in der Lage sei, Hunde so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden. Die Vorschreibung von Maßnahmen zur Haltung der Hunde komme angesichts des baubehördlichen Hundehalteverbots nicht in Betracht. Es sei offenkundig, dass die Bf aufgrund der vorgefallenen Gefährdung von Menschen und des baubehördlichen Halteverbots nicht in der Lage sei, die Hunde ordnungsgemäß zu halten.

Hinweise, dass einer der Gründe des § 9 Abs 1 Z 1 bis 5 Oö. Hundehaltegesetz zum Tragen gekommen wären, ergeben sich nicht aus dem angefochtenen Bescheid.

Es ist sohin zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Bf nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.

IV.2.1. Entsprechend den in § 3 des Oö. Hundehaltegesetzes geregelten allgemeinen Anforderungen an die Hundehaltung ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Anforderungen führt zur Strafbarkeit gemäß § 15 Abs 1 Z 2 Oö.

Hundehaltegesetz, nicht aber zwingend zu einer Untersagung der Hundehaltung gemäß § 9 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz.
Dem System des Oö. Hundehaltegesetzes ist demnach immanent, dass eine (einzelfallbezogene) Gefährdung durch einen Hund zwar zur Strafbarkeit des Halters führt, aber daraus nicht sofort darauf geschlossen wird, dass der Halter grundsätzlich nicht in der Lage wäre, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen abgewendet werden. Wenn das Gesetz einzelne Gefährdungen durch die Haltung von Hunden in dem Sinn „toleriert“, dass diese zwar mit der Konsequenz einer Bestrafung bedroht sind, nicht aber automatisch zum Verbot der Haltung führen, ist an das Tatbestandselement des § 9 Abs 1 Z 6 Oö. Hundehaltegesetz, ein Halter sei *nicht in der Lage*, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen abgewendet werden, zweifelsohne ein höherer Maßstab anzulegen als an die in § 3 leg.cit. formulierten allgemeinen Anforderungen.

IV.2.2. Aus § 9 Abs 1 Z 6 Oö. Hundehaltegesetz ist nicht ersichtlich, welcher Maßstab zur Beurteilung dafür, ob eine Person in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen abgewendet werden, angelegt werden soll. Eine wortgleiche Regelung findet sich jedoch in § 5 Abs 1 leg.cit. wonach die Verlässlichkeit eines Hundehalters oder einer Hundehalterin gegeben ist, *solange nicht bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen*, dass er oder sie - unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt - *nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.*
Für die Beurteilung, ob jemand zur entsprechenden Hundehaltung in der Lage ist, nennt § 5 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz in der Folge sechs demonstrativ aufgezählte Kriterien, die diese Eignung jedenfalls in Abrede stellen. Dazu zählen bestimmte gerichtliche Verurteilungen sowie wiederholte bestimmte Bestrafungen wegen Übertretungen der §§ 3 oder 6 des Oö. Hundehaltegesetzes.

Aufgrund der Gleichartigkeit des maßgeblichen Wortlauts der Bestimmungen der §§ 5 Abs 1 und 9 Abs 1 Z 6 Oö. Hundehaltegesetz können zur Beurteilung der geforderten Eignung zur Hundehaltung die in § 5 Abs 1 leg.cit. demonstrativ aufgezählten Umstände, deren Erfüllung jedenfalls dazu führt, dass eine Person nicht in der Lage ist, einen Hund entsprechend zu halten, als Maßstab herangezogen werden.

IV.2.3. Darüber hinaus impliziert die Wortfolge „nicht in der Lage“ zu sein iSd § 9 Abs 1 Z 6 Oö. Hundehaltegesetz in Zusammenschau mit § 3 Abs 2 leg.cit. eine anhaltende Bedrohung durch die Haltung von Hunden, die über eine einzelne Gefährdung, die von einer ungenügenden Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung von Hunden herrührt, hinausgeht. Der Verwaltungsgerichtshof hat zum vergleichbaren Wortlaut des § 18 Abs 1 und 2 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes – SLSG in seinem Erkenntnis vom 14.12.2012, 2012/02/0173, festgehalten, dass die – jenen in § 5 Abs 1 Z 1-6 Oö.

Hundehaltegesetz geregelten bestimmten Tatsachen vergleichbaren – „*in § 18 Abs 2 SLSG besonders hervorgehobenen Tatsachen, bei denen der Gesetzgeber als Voraussetzung für den Ausspruch eines Hundehalteverbotes das Begehen strafbarer Handlungen von nicht unerheblicher Schwere im Auge hatte, [zeigen], dass als Maßstab für die Beurteilung der nicht näher definierten ‚bestimmten Tatsachen' gravierende Umstände vorliegen müssen, die die in Rede stehende Prognose begründen können*".

Liegen also keine Umstände entsprechend der demonstrativen Aufzählung in § 5 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz vor, ist der Umstand, ob eine Person in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden, in Zusammenschau mit den Allgemeinen Anforderungen an die Hundehaltung und der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur vergleichbaren Salzburger Regelung danach zu beurteilen, ob ein „gravierender Umstand", also zumindest eine die Kriterien des § 3 Abs 2 leg.cit übersteigende Gefährdung vorliegt.

IV.3.1. Die Bf wurde einmalig wegen einer Übertretung des § 8 Oö. Hundehaltegesetz bestraft. Weitere Bestrafungen – insbesondere wegen Übertretungen der §§ 3 oder 6 leg.cit. – konnten vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht festgestellt werden. Auch wurde nicht festgestellt, dass über die Bf gerichtliche Strafen iSd § 5 Abs 1 Oö. Hundehaltegesetz verhängt wurden. Dass die Bf aufgrund bestimmter Tatsachen entsprechend § 5 Abs 1 leg.cit. nicht in der Lage wäre, Hunde so zu halten, dass Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden, kann demnach nicht festgestellt werden.

IV.3.2. Im Folgenden ist also zu prüfen, ob sonstige Umstände vorliegen, die das gegenständliche Hundehalteverbot rechtfertigen. Im konkreten Fall wurde die Eigentümerin jenes Hauses und Grundstücks, in dem die Bf wohnt, im Abstand von knapp 1,5 Jahren von einem Hund der Bf im Inneren des Gebäudes einmal gezwickt und einmal gebissen, wobei diesen Vorfällen stets lautstarke Auseinandersetzungen zwischen der Bf und der Hauseigentümerin bzw gar Handgreiflichkeiten vorangingen. Dass durch einen der Hunde der Bf andere Gefährdungen als diese beiden Vorfälle verwirklicht worden wären, wurde der Bf weder im bekämpften Bescheid noch im Bescheid des Bürgermeisters vorgeworfen. Der Bf wurde lediglich aufgrund eines dieser Vorfälle bescheinigt, nicht in der Lage zu sein, die Hunde so zu halten, dass Gefährdungen von Menschen abgewendet werden. Über die „Begleitumstände" dieses Vorfalls wurde jedoch nicht erwogen.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich jedoch, dass die Bf offensichtlich sehr wohl in der Lage ist, grundsätzlich ihre Hunde so zu halten, dass – jedenfalls außerhalb des von ihr und den Hunden bewohnten Hauses –

Gefährdungen von Menschen abgewendet werden. Dass es in eskalierenden Streitsituationen zwischen der Hundehalterin und einer für den Hund fremden Person im Inneren des Hauses, wo weder Leinen- noch Maulkorbpflicht herrscht, zu den festgestellten Vorfällen gekommen ist, reicht jedoch nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht dafür aus, der Bf generell die Eignung abzuerkennen, in der Lage zu sein, ihre Hunde grundsätzlich entsprechend § 9 Abs 1 Z 6 Oö. Hundehaltegesetz zu halten.
Darüber hinaus hält die Bf an der genannten Adresse – ungeachtet des baubehördlichen Hundehalteverbots – insgesamt vier Hunde, wobei sich die beiden Vorfälle jeweils mit dem selben Hund ereignet haben, mit den anderen drei Hunden kam es bislang zu keinen aktenkundigen Gefährdungssituationen. Schon aus diesem Grund kann nicht darauf geschlossen werden, dass die Bf generell nicht in der Lage wäre, Hunde so zu halten, dass Gefährdungen von Menschen abgewendet werden.

IV.3.3. Ferner ist die Argumentation der belangten Behörde, auch durch das rechtskräftige baubehördliche Hundehaltegesetz sei offenkundig, dass die Bf nicht in der Lage sei, Hunde entsprechend § 9 Abs 1 Z 6 Oö. Hundehaltegesetz zu halten, nicht nachvollziehbar. Das baubehördliche Hundehalteverbot richtet sich nicht an die Bf, sondern verbietet die Haltung von Hunden auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft, wofür die Eigentümerin der Liegenschaft zu sorgen hätte. Darüber hinaus wurde dieses Hundehalteverbot aus völlig anderen – nämlich baurechtlichen – Gründen erlassen, deren Berücksichtigung in § 9 Abs 1 Z 6 Oö. Hundehaltegesetz nicht vorgesehen ist.
In diesem Sinn stünde auch der Vorschreibung von behördlichen Anordnungen gemäß § 8 Oö. Hundehaltegesetz gegenüber der Bf nichts entgegen. Die Anordnung des persönlichen Halteverbots gemäß § 9 Abs 1 leg.cit. stellt – wie auch aus § 9 Abs 1 Z 5 leg.cit. ersichtlich ist – die ultima ration dar, die erst verhängt werden soll, wenn andere Anordnungen nicht ausreichen bzw Gefährdungen nicht auf andere Weise begegnet werden kann.

V. Zumal die belangte Behörde weder darlegen konnte, dass die Bf nicht in der Lage ist, ihre Hunde so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden und das rechtskräftige baubehördliche Hundehaltungsverbot für die Beurteilung der gegenständlichen Rechtsfrage unbeachtlich ist, war der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter